

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hermann Zaruba Verpackung GmbH

(im Folgenden „Zaruba“); Stand: 11.07.2024



1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen (insbesondere Liefer-, Kauf- Dienstleistungs-, Planungs- und Werkverträge) zwischen Zaruba und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Die AVB liegen bei Zaruba zur jederzeitigen Einsichtnahme auf. Sie können auch über Anforderung zugesendet werden und sind auch über die Homepage www.zaruba.eu/agb abrufbar.
- 1.2. Diese AVB gelten ausschließlich zwischen Zaruba und ihren Kunden („Kunden“) als Unternehmer (B2B). Die AVB entfalten keine Rechtswirkungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- 1.3. Zaruba schließt Verträge ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, diese AVB zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind und zwar auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bei Widerspruch haben die AVB von Zaruba Vorrang.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von Zaruba sind – insbesondere nach Menge, Preis und Erfüllungszeitpunkt – freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Weg bestellten Lieferung oder Leistung wird Zaruba den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Eine Annahmeerklärung liegt vor, wenn Zaruba dies ausdrücklich erklärt („Auftragsbestätigung“).
- 2.3. Zaruba ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Sofern innerhalb dieser Frist keine Annahme des Vertragsangebots des Kunden durch Zaruba erfolgt, gilt das Angebot des Kunden im Zweifel als nicht angenommen.
- 2.4. Als Vertragsgrundlage gelten die gesamten, dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, und zwar in nachstehender Reihenfolge:
 - 2.4.1. die dem Kunden übermittelte Auftragsbestätigung von Zaruba;
 - 2.4.2. das Angebot von Zaruba;
 - 2.4.3. die gegenständlichen AVB;
 - 2.4.4. von Zaruba übermittelte Info- und Datenblätter;
 - 2.4.5. von Zaruba übermittelte Bemusterungs- und Planungsunterlagen;
 - 2.4.6. die Bestellung bzw. der Auftrag des Kunden;
 - 2.4.7. sonstige Vertragsgrundlagen.
- 2.5. Angaben wie bspw. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Prospekten, Datenbüchern, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen bzw. Mitteilungen stellen nur Näherungswerte dar und sind stets unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Es werden damit keine Eigenschaften zugesichert und können daraus weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet, noch Haftungen begründet werden.

3. Preise

- 3.1. Preise sind netto, exklusive der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Umsatzsteuer und exklusive sonstiger Steuern, Zölle bzw. Abgaben zu verstehen.
- 3.2. Bei Versendungskauf versteht sich der Preis ab Werk, zuzüglich der Versandkosten bzw. Lieferkosten. Der Kunde ist selbst für den Import der Waren in das Bestimmungsland verantwortlich und trägt somit bei sonstiger Schad- und Klagohaltung von Zaruba die gegebenenfalls für die Einfuhr anfallenden Zollgebühren, Abgaben und Steuern.
- 3.3. Für Preispositionen, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand berechnen, wird Zaruba im Angebot den Regie- bzw. Einheitspreis / Stundensatz angeben und die tatsächlich auszuführende Leistungsmenge schätzen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die geschätzte Menge unverbindlich und ohne Gewähr ist. Die entsprechende Preisposition kann sich entsprechend des tatsächlichen Arbeitsaufwandes nach oben und nach unten ändern. Der Kunde sichert zu, die Mehrkosten unabhängig von einer allfälligen Anzeige von Zaruba zu bezahlen. Ein Rücktritt des Vertrages vom Kunden ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 3.4. Wenn für Zaruba zwischen Vertragsabschluss und Leistung aufgrund veränderter Verhältnisse zusätzliche oder erhöhte Kosten (zB Zölle, Währungsausgleich, Kosten/Preise von Lieferanten) anfallen, ist Zaruba berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend nach billigem Ermessen zu erhöhen. Insbesondere ist Zaruba berechtigt, hinsichtlich von Zaruba nicht beeinflussbarer Produkt-, Material-, Komponenten- und/oder Rohstoffpreiserhöhungen eine Preisanpassung nach billigem Ermessen vorzunehmen und diese dem Kunden weiter zu verrechnen.
- 3.5. Bei einem Nettowarenwert unter € 100,00 wird ein Mindermengenzuschlag von € 10,00 verrechnet.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Das Entgelt von Zaruba ist grundsätzlich ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird. Eine rechtzeitige Zahlung liegt dann vor, wenn der gesamte zu zahlende Betrag mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem Konto von Zaruba gutgeschrieben ist. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist der Sitz von Zaruba. Dies gilt auch für Vorschuss-, Voraus- und/oder Teilzahlungen, zu deren Verrechnung Zaruba nach eigenem Ermessen berechtigt ist.
- 4.2. Wechsel, Schecks oder anderweitige Zahlungsmittel nimmt Zaruba nur aufgrund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 4.3. Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, ist Zaruba berechtigt, Verzugszinsen aus dem Titel des Schadenersatzes in nachgewiesener Höhe, mindestens und verschuldensunabhängig aber in der Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes für Unternehmergeschäfte zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 4.4. Wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder lediglich mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, ist Zaruba berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen an Zaruba in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist Zaruba in einem solchen Fall berechtigt, ausstehende Leistungen zurückzubehalten, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu ersetzen.

5. Aufrechnungsverbot:

- 5.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Zaruba sowie Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von Zaruba ausdrücklich anerkannt worden sind.

6. Behördliche Genehmigung / Rechte Dritter

- 6.1. Der Kunde hat für die Einholung und das Vorliegen aller allfällig notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. Anzeigen zur Errichtung, Bearbeitung und/oder Veränderungen sowie für die Verwendung der Ware selbst Sorge zu tragen, außer Zaruba wird ausdrücklich mit deren Einholung beauftragt. Zaruba übernimmt keine Gewähr für das Erlangen der Genehmigungen.
- 6.2. Der Kunde sagt ausdrücklich zu, dass er zur Errichtung, Bearbeitung und/oder Veränderung sowie für die Verwendung berechtigt ist und hierfür seine Rechte Dritter entgegenstehen. Insbesondere erklärt der Kunde, alle für die Leistungserbringung von Zaruba erforderlichen Rechte zu besitzen und hält der Kunde bei allfälligen Rechtsverletzungen Zaruba vollkommen schad- und klaglos. Allfällige Gebühren und sonstige Kosten iZm behördlichen Verfahren bzw. zivilrechtlichen Zustimmungen (z.B. für Abnahmen, Anzeigen, Genehmigungen, etc) gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde auf eigene Kosten zu veranlassen.

7. Lieferung / Übergabe / Gefahrenübergang

- 7.1. Ort der Vertragserfüllung für die Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von Zaruba, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an einen von ihm gewählten Bestimmungsort versandt, reist diese stets unversichert sowie in jedem Fall auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware geht mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden im Namen des Kunden abgeschlossen. Hieraus erwachsene Kosten gehen alleine zu Lasten des Kunden.
- 7.2. Die Wahl des Versandortes und des Förderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch Zaruba nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste, beste und schnellste Beförderung.
- 7.3. Stellt der Kunde das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind Zaruba rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 7.4. Zaruba ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so steht es Zaruba frei, die Reihenfolge der Lieferung und die jeweiligen Mengen zu bestimmen.
- 7.5. Die Leistungs- und Lieferverpflichtungen von Zaruba stehen stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung des für die Lieferung oder Leistung benötigten Materials, Werkzeugs und/oder Maschine durch die Lieferanten von Zaruba. Zudem beginnt die Pflicht zur Leistungsausführung von Zaruba frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten mit dem Kunden geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung geschaffen hat, Zaruba allfällig vereinbarte Anzahlungen erhalten hat und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 7.6. Angegebene Leistungs-, Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 7.7. Lieferungs- und Leistungshemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und aufgrund nicht von Zaruba zu vertretender Ereignisse, wie etwa Naturkatastrophen, Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sabotage, Feuer, Krankheit, Seuchen, Pandemien, ungünstige Witterungsverhältnisse, Betriebsstörungen bei Zaruba oder bei ihren Zulieferern, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Rohstoffen, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln oder aus Gründen aus der Kundensphäre entbinden Zaruba für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, vereinbarte Leistungs-, Liefer- und Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen Zaruba auch in eigenem Ermessen zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Kunden deshalb Schadenersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
- 7.8. Wird eine vereinbarte Leistungs-, Liefer- und Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferungs- und Leistungshemmnis gemäß dem vorstehenden Punkt 7.7 dieser AVB vorliegt und ist das Hemmnis der Sphäre von Zaruba zuzuordnen, so hat der Kunde Zaruba schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von Zaruba schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Andere Ansprüche des Kunden gegen Zaruba auf Grund eines Verzuges von Zaruba sind ausgeschlossen.
- 7.9. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist diese Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung durch Zaruba verschuldet, oder wird die Leistungspflicht von Zaruba aus Gründen vereitelt, die in der Sphäre des Kunden liegen, so kann Zaruba entweder Erfüllung verlangen und die Zahlungspflicht des Kunden fällig stellen oder unter Setzung einer Nachfrist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Die Einlagerung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Zudem hat der Kunde Zaruba die in diesem Zusammenhang gemachten Aufwendungen und Schäden zu ersetzen.

8. Rücktritt / Stornierung

- 8.1. Rücktritte von Bestellungen und Aufträgen des Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.2. Sofern bei Zaruba und bei ihren Lieferanten noch keine Kosten (zB durch Materialbeschaffung oder Umrüstung, etc) angefallen sind, wird sich Zaruba - allenfalls unter Verrechnung einer Manipulationsgebühr - bemühen eine für beide Seiten gütliche Lösung zu finden.

9. Eigentumsvorbehalt:

- 9.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Nebenforderungen Eigentum von Zaruba. Dem Kunden ist es nicht gestattet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren weiterzuvorübern, zu verpfänden oder auch nur sicherungshalber zu übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von sämtlichen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten.
- 9.2. Im Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Pfändung der Vorbehaltsware beim Kunden ist dieser verpflichtet, dem Vollzugsorgan das Eigentumsrecht von Zaruba zur Kenntnis zu bringen und Zaruba unter Überlassung sämtlicher notwendiger Unterlagen unverzüglich zwecks Wahrung der Eigentumsrechte von Zaruba von der Verpfändung zu verständigen.
- 9.3. Der Kunde trägt die Kosten für sämtliche Maßnahmen, welche zur Aufhebung derartiger Eingriffe erforderlich sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Zaruba berechtigt, die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.
- 9.4. Der Kunde tritt bereits jetzt allfällige Forderungen aus einem entgegen Punkt 9.1. durchgeführten Weiterverkauf der Vorbehaltsware an Zaruba ab und verpflichtet sich, die Abtretung seiner Forderung aus der Weiterveräußerung in seinen Büchern vorzumerken. Der Kunde ist auf Verlangen von Zaruba verpflichtet, seinen Vertragspartnern gegenüber die Abtretung bekannt zu geben und Zaruba die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen auszuhändigen. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben der von Zaruba gelieferten Ware auch solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Kunden gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Kunde die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an Zaruba ab. Bei einem Zusammentreffen von Voraussetzungen an Zaruba und an andere Lieferanten steht Zaruba ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von Zaruba zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.
- 9.5. Zaruba nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Allfällige dadurch anfallende Rechtsgeschäftsgebühren trägt alleine der Kunde und hat Zaruba schad- und klaglos zu halten.
- 9.6. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Kunde verpflichtet, auf Zarubas erstes Anfordern die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an Zaruba abzutreten.

10. Gewährleistung:

- 10.1. Die Eigenschaften von Ware und Leistung von Zaruba richten sich nach Handelsbrauch, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Zaruba übernimmt jedenfalls keine Gewährleistung und keine Haftung dafür, dass die gelieferten und/oder angefertigten Leistungen von Zaruba in den von dem Kunden spezifisch gewählten Applikationen einsetzbar sind und die Spezifikationen der Kundenapplikation einhalten. Der Kunde ist somit selbst für die Einsetzbarkeit des gelieferten Produktes in seiner Applikation verantwortlich.
- 10.2. Geringfügige Leistungs- und Lieferabweichungen gelten nicht als Mangel.
- 10.3. Die Bestimmungen über den Rückgriff nach § 933b ABGB sowie über die Maßgeblichkeit öffentlicher Äußerungen für den Leistungsumfang (§ 922 Abs 2 ABGB) werden ausgeschlossen.
- 10.4. Der Kunde ist bei Kauf der Ware verpflichtet, die Ware bei Anlieferung bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung detailliert zu vermerken, zudem auf allfällige Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich zu rügen. Die Mängelrüge hat bis zum Ablauf des drittfolgenden Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Sollte es sich um einen verdeckten Mangel handeln, der trotz ordnungsgemäßer Untersuchung zunächst unverschuldet unentdeckt geblieben ist, hat die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung drittfolgenden Werktages zu erfolgen. Die Mängelrüge muss Zaruba innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich (postalisch oder per E-Mail) detailliert mit Nachweisen zugehen, wobei bei postalischer Mängelrüge das Datum des Poststempels für den rechtzeitigen Zugang ausschlaggebend ist. Eine telefonische Mängelrüge reicht nicht aus. Der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Der Kunde muss die beanstandete Ware am Untersuchungsort eine angemessene Frist zur Besichtigung durch Zaruba, deren Lieferanten oder von Zaruba beauftragte Sachverständigen bereithalten, die Zaruba nach eigenem Ermessen vornehmen kann. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind diesfalls ausgeschlossen.
- 10.5. Ungeachtet dessen ist jede Beanstandung ausgeschlossen, sobald der Kunde die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- 10.6. Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen hat der Kunde nur das Recht, Verbesserung oder (falls Verbesserung nicht möglich ist) Austausch zu verlangen, jedoch vorbehaltlich des Rechts von Zaruba, statt der Verbesserung die bemängelte Ware auszutauschen oder statt Austausch oder Verbesserung den Preis zu mindern bzw. den Vertrag zu wandeln. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist dieser verpflichtet, Zaruba die dafür entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 10.7. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Leistung von Zaruba.
- 10.8. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche im Zuge des Vertragsverhältnisses auferlegten Verpflichtungen nachzukommen und einzuhalten und hält Zaruba bei Verstößen vollständig schad- und klaglos.
- 10.9. Zaruba ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte einzuschalten. Zwischen dem Dritten und dem Kunden entsteht kein Vertragsverhältnis, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

11. Haftungsbeschränkung:

- 11.1. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet Zaruba auch nicht für Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterleistung, für entgangenen Gewinn, direkte und/oder indirekte Folgeschäden (auch nicht für Energieverluste, Nutzungsverluste, Datenverluste, Produktionsverluste, Kapitalkosten, Ausfallkosten, Verspätungen, Kosten im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechungen, indirekten Einsparungen, erhöhte Betriebskosten) oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter (zB Vertragspartner des Kunden, Vertriebspartner, etc.), es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder dass auf Seite von Zaruba Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die aus einer unsachgemäßen Bedienung oder durch nicht von Zaruba autorisierte Änderungen entstehen, ist ausgeschlossen.
- 11.2. Gebrauchte Waren: Bei gebrauchten Waren entfällt die Gewährleistung für Dichtheit, Reinheit und Reklamationen, welche auf die Benützung der Ware zurückzuführen sind.
- 11.3. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Kunden mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt.

12. Schutzrechte / Geheimhaltung

- 12.1. Durch den Vertragsabschluss verzichtet Zaruba keinesfalls auf die ihr zustehenden Zeichen- und Schutzrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte. Wird eine Ware von Zaruba aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde Zaruba bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Ausführungsunterlagen wie zB Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets Zarubas geistiges Eigentum und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.
- 12.2. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen oder sonst im Zusammenhang mit dem geschäftlichen Kontakt zu Zaruba bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

13. Sonstige Pflichten des Kunden

- 13.1. Der Kunde ist bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zur Mitwirkung an der Leistungserbringung, soweit für diese notwendig, verpflichtet.
- 13.2. Der Kunde stellt Zaruba die notwendigen Rahmenbedingungen und alle erforderlichen Informationen für die ordentliche Erbringung von Lieferungen und Leistungen zur Verfügung. Die Lieferungen und Leistungen von Zaruba erfolgen auf Basis der Vollständigkeit der schriftlich vom Kunden erteilten Informationen. Mangels gegenteiliger Informationen hat Zaruba von Durchschnittswerten auszugehen. Allfällige sich aus Unvollständig- oder Unrichtigkeiten der Angaben des Kunden ergebende Mehrkosten, Mängel und Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.3. Für die Planung, Errichtung, Montage oder Reparatur hat der Kunde vorab sämtliche dafür erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 13.4. Sofern von Zaruba Leistungen beim Kunden vor Ort zu erbringen sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Personals von Zaruba mit den Arbeiten begonnen werden kann. Andernfalls gehen die entstehenden Mehrkosten und evtl. Standzeiten zu seinen Lasten. Gleiches gilt, wenn seitens des Kunden sonstige Leistungen zugesagt sind, aber nicht rechtzeitig oder nur teilweise bereitgestellt werden (zB Beistellung von Hilfskräften zur Montage seitens des Kunden). Ferner ist Zaruba in diesen Fällen berechtigt, ihre Leistungen so lange zurückzubehalten, bis die genannten betroffenen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. kann Zaruba nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.5. Die Herstellung von Waren sowie alle sonstigen Arbeiten und Leistungen durch Zaruba erfolgen ohne Kontrolle hinsichtlich der Richtigkeit des Inhalts der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Parameter, Gegenstände, Stoffe oder Designs. Auch allfällige Zertifizierungs- und/oder Genehmigungsfähigkeiten werden nicht zugesichert. Für deren Richtigkeit ist allein der Kunde verantwortlich. Eine Warnpflicht von Seiten Zaruba wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.6. Der Kunde ist bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung verpflichtet, alle Informations-, Bedienungs- und Warnhinweise sowie gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und Normen in Bezug auf die Waren, ihren Kauf und ihre Anwendung einzuhalten. Produkte dürfen nur von Personen bedient werden, die mit den Anleitungen und Produkten von Zaruba vertraut sind. Der Kunde ist zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware verpflichtet.
- 13.7. Der Kunde hat Zaruba und/oder einem von Zaruba namhaft zu machenden Dritten auf Zarubas Wunsch Angaben zum endgültigen Bestimmungsort und zur Endanwendung bekanntzumachen und dazugehörige Informationen über die Verwendung und den Einsatz (Dokumente, Technologien, Software) zu erteilen sowie eine Besichtigung am Ort der Endanwendung zu ermöglichen.
- 13.8. Der Kunde sichert zu, die Ware nicht in ruf- und prestigeschädigender Weise für die jeweilige Marke einzusetzen.
- 13.9. Der Kunde hat es zu unterlassen, geistige Eigentumsrechte von Zaruba oder von Dritten zu nutzen oder zu verletzen, lizenzierte Marken abzuändern, Waren ohne Kennzeichnung zu verwenden oder sich an Fälschungsaktivitäten zu beteiligen.
- 13.10. Der Kunde hat die Codes of Conducts von Zaruba vollinhaltlich gelesen und sichert gegenüber Zaruba zu, die diesbezüglichen Bestimmungen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung einzuhalten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 14.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg.
- 14.2. Im Übrigen gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte sowohl formell als auch materiell österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen als vereinbart. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.
- 14.4. Sollte eine Bestimmung in diesen AVB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen sind solche zu vereinbaren, die deren wirtschaftlichem Gehalt am nächsten kommen. Im Falle von Vertragslücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser AVB vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

15. Datenschutz

- 15.1. Die Vertragspartner verpflichten sich in ihrem eigenen Namen sowie dem ihrer Mitarbeiter, Vertragspartner, sonstigen Hilfspersonen und beigezogenen Dritten soweit sie im Zusammenhang mit den Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten des anderen Vertragspartners erhalten, anwendbares Datenschutzrecht zu beachten. Insbesondere haben die Vertragspartner personenbezogene Daten, die ihnen aufgrund dieses Vertragsverhältnisses anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht.
- 15.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten primär zur Vertragsabwicklung und zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht notwendig ist. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz insbesondere weitere potentielle Verarbeitungszwecke finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Homepage von Zaruba, abrufbar unter <https://www.zaruba.eu/site/links/datenschutz/>.